

Kassel, im April 2015

Gemeinsame Stellungnahme der Verwaltung zu den Gegenanträgen der Aktionäre Jörg Höhne und Professor Dr.-Ing. Wolfgang Wiest

Unserer Gesellschaft sind innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) Anträge der Aktionäre Jörg Höhne und Professor Dr.-Ing. Wolfgang Wiest übersandt worden. Diese Anträge sind in ihrem jeweiligen Wortlaut nach Maßgabe von § 126 Abs. 1 Satz 3 AktG über die Internetseite unserer Gesellschaft zugänglich gemacht worden.

Die Gegenanträge beziehen sich auf die im Bundesanzeiger am 30. März 2015 bekannt gemachten Tagesordnungspunkte 2 und 3 der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2015.

Die Verwaltung hält an ihren am 30. März 2015 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen fest.

Zu den Anträgen der Aktionäre Jörg Höhne und Professor Dr.-Ing. Wolfgang Wiest nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Zu Tagesordnungspunkt 2

Wir haben im vergangenen Jahr angekündigt, baldmöglichst zu unserer grundsätzlichen Dividendenpolitik zurückzukehren, die eine Ausschüttungsquote von 40 – 50 % des bereinigten Konzernergebnisses nach Steuern vorsieht.

Der Vorschlag von Herrn Professor Dr.-Ing. Wiest betreffend die Verwendung des nicht an die Aktionäre ausgeschütteten Bilanzgewinns ist nach Ansicht der Verwaltung mit § 174 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AktG nicht in allen Teilen vereinbar.

Danach sind in dem Beschluss die Verwendung des Bilanzgewinns im Einzelnen darzulegen, namentlich sind anzugeben: 1. der Bilanzgewinn; 2. der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag oder Sachwert; 3. die in Gewinnrücklagen einzustellenden Beträge; 4. ein Gewinnvortrag; 5. der zusätzliche Aufwand auf Grund des Beschlusses.

Eine Zweckbindung (von Teilen) des in Gewinnrücklagen einzustellenden Bilanzgewinns ist im Aktiengesetz nicht vorgesehen.

Zum Vorschlag von Herrn Professor Dr.-Ing. Wiest zur Verwendung des Bilanzgewinns weisen wir lediglich der Vollständigkeit halber auf Folgendes hin:

Es gibt weltweit keinen Kali-Produktionsstandort, der ohne den Anfall von festen und/oder flüssigen Rückständen produzieren kann. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll verarbeiten wir alle verwertbaren Bestandteile der von uns gewonnenen Salze auch zu Produkten, so dass am Ende nur die nicht vermeidbaren Rückstände entsorgt werden müssen. K+S investiert fortlaufend erhebliche Mittel zur zukunftsfähigen langfristigen Gestaltung und Optimierung der Entsorgungswege. Als Beispiele seien unser Maßnahmenpaket zum Gewässerschutz am Standort Werra und der darauf aufbauende Vier-Phasen-Plan genannt. Auch für die Forschung und Entwicklung künftiger Verwertungs- und Entsorgungstechniken werden jedes Jahr erhebliche Mittel aufgewendet. Die K+S Entsorgungspraxis ist durch behördliche Genehmigungen zugelassen. Darin wird K+S auch bescheinigt, nach dem Stand der Technik zu operieren. Teilweise gehen wir darüber hinaus bzw. sind unsere Verfahren einmalig (wie beispielsweise die ESTA[®]-Technologie als trockenes Aufbereitungsverfahren).

Die Berücksichtigung all dieser Aspekte erfolgt ungeachtet der Dividende und ist unserer Gesellschaft somit auch bei Ausschüttung der vorgeschlagenen Dividende von 0,90 Euro je Aktie möglich.

2. Zu Tagesordnungspunkt 3

Die Verwaltung hält den Antrag für unbegründet.

In den genannten Punkten vermögen wir keine Versäumnisse in der Verwaltung der Gesellschaft zu erkennen, aufgrund derer der Vorstand nicht zu entlasten wäre.

K+S Aktiengesellschaft
mit Sitz in Kassel

Vorstand und Aufsichtsrat